

## **Richtlinien für die Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenmitgliedschaften**

### **Verleihung von Ehrennadeln in Silber durch den Bezirksverband**

Ein schriftlicher, mit einer überzeugenden Begründung versehener Antrag ist 8 Wochen vor der Verleihung dem Bezirksverband vorzulegen. Voraussetzung ist, dass sich das zu ehrende Vereinsmitglied für die Belange des Vereins aktiv eingesetzt hat. Diese Art der Mitgliedschaft in einem Verein soll mindestens 15 Jahre als Mitglied bzw. 10 Jahre als Vorstandsmitglied betragen.

Hierzu zählt auch die Tätigkeit in einem Verbandsgremium des Bezirksverbandes.

Ausnahmen von diesen Regelungen kann der Vorstand des Bezirksverbandes im Falle des Vorliegens der Ehrungswürdigkeit einer im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeit vornehmen.

### **Verleihung von Goldnadeln durch den Landesverband**

Hier gelten die gleichen Bedingungen, wie bei der Verleihung der „Silbernen Ehrennadel“, wobei eine 20 jährige Mitgliedschaft bzw. eine 15 jährige Zugehörigkeit zum Vorstand eines Vereines oder die Tätigkeit in einem Verbandsgremium des Bezirksverbandes Voraussetzung ist.

Ein zeitlicher Abstand zwischen der Verleihung der „Silbernen Ehrennadel“ und der „Goldenen Ehrennadel“ von mindestens fünf Jahren ist einzuhalten.

Eine Entscheidung über eine diesbezügliche Verleihung obliegt dem Vorstand des Bezirksverbandes.

Langjährige Mitgliedschaft und hohes Alter (Geburtstage) allein rechtfertigen nicht die Verleihung der „Goldenen Ehrennadel“.

Ausnahmen von diesen Regelungen kann der Vorstand des Bezirksverbandes im Falle des Vorliegens der Ehrungswürdigkeit einer im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeit vornehmen.

### **Verleihung von Ehrenmitgliedschaften des Bezirksverbandes**

Ernennungsgrund ist eine mindestens 20 jährige aktive Tätigkeit in einem Gremium des Bezirksverbandes.

Hierüber entscheidet der Vorstand des Bezirksverbandes.

### **Verleihung von Ehrenmitgliedschaften der Vereine**

Ernennungsgrund ist eine mindestens 25 jährige aktive Tätigkeit im Vorstand des Vereins.

Hierüber entscheidet der Vorstand des Vereins.

Bei Grenzfällen oder Unsicherheiten kann der Bezirksverband zur Beratung angehört werden.